Wer nach dieser Zeit Zahlung nicht geleistet hat, geht seines Abonnementsrechts ohne

weiteres verluftig.

§ 7. Soll ber erfrantte Dienftbote in das Krantenhaus aufgenommen werben fo ift die lette Abonnements-Duittung über ben Berficherungsbeitrag und eine von der Dienstherrschaft zu beschaffende ärztliche Bescheinigung über die Erfrankung ein-zureichen, sowie eine Bescheinigung des Dienstherrn, daß das Dienstverhältnis ungefündigt fortbefteht, ober ju einem beftimmten Termine gefündigt ift.

§ 8. Das Abonnement gewährt kein Recht auf Transport bes erkrankten Dienstboten in bas Krankenhaus ober auf freie Beerdigung.

§ 9. - Das Recht auf freie Rur und Berpflegung enbet:

1) durch beiden Teilen jederzeit freiftehende Rundigung der Berficherten jum nächften 1. April;

2) burch Ablauf bes Dienstvertrages - cfr. § 1 -;

3) burch Richtzahlung bes pranumerando fälligen Beitrages - cfr. § 6 -;

4) burch Bergiehen bes Dienftherrn aus Barburg;

5) wenn ber Dienftherr mehrere Dienftboten besfelben Gefchlechtes halt und weniger anmelbet.

3m Falle zu 5 find für den ertrankten Dienftboten die vollen Kur: und Ber: pflegungstoften für die Beit der Berpflegung im Rrantenhause zu gahlen.

§ 10. Gine Rückzahlung von Beiträgen findet in keinem Falle statt. § 11 enthält Uebergangsbestimmungen.

Barburg, ben 27. Oftober 1899.

Der Magistrat. Denice.

Bolizei-Berordnung, betreffend das Meldewefen.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 der Königlichen Berordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Bezirk der Stadt harburg - unter Zustimmung des Magiftrats diefer Stadt — die nachftehende Bolizei-Berordnung, betreffend das Melbewefen, erlaffen:

§ 1. Wer in der Stadt Sarburg feinen Bohnfit oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat fich unter Borlegung ber ihm an seinem früheren Bohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Atteft) auf dem Bolizeibureau (Meldeamt) anzumelden, auch auf Erfordern über feine perfonlichen, Steuer- und Militarverhältniffe unter Borlegung von Legitimationspapieren Ausfunft zu geben.

§ 2. Ber feinen bisherigen Bohnfit ober feinen bisherigen Aufenthalt in der Stadt Harburg aufgeben will, hat fich unter Borlegung der Steuerzettel und Angabe des fünftigen Wohnorts auf dem Polizeibureau (Meldeamt) abzumelden.

§ 3. Wer innerhalb der Stadt harburg die Wohnung wechselt, ift verpflichtet, auf dem Polizeibureau (Meldeamt) die aufgegebene Bohnung ab- und die neu bezogene

Wohnung anzumelden.

§ 4. Bu ben in ben §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Melbungen find Ausländer (Richtangehörige des beutschen Reichs) auch bann verpflichtet, wenn fie fich in ber Stadt harburg nur vorübergehend, aber langer als eine Boche aufhalten. Die bei ber Unmeldung zu machenden Angaben, welche fich auch auf die Staatsangehörigkeit zu beziehen haben, sind auf Erfordern durch Legitimationspapiere nachzuweisen. § 5. Bei An-, Ab- und Ummeldungen von Familien erstreckt sich die Ber-

pflichtung zu den vorgeschriebenen Meldungen für das Familienhaupt auch auf die einzelnen Mitglieder der Familie.

§ 6. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Meldungen find auch die jenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter, Hausgenoffen, Dienstboten, Roftganger ober in sonftiger Beise aufgenommen haben, verpflichtet, sofern die An-, Ab= und Umziehenden biefe Meldungen nicht felbft erftattet haben.

§ 7. Jeber, in Bezug auf beffen Berfon ober Angehörige nach ben Bor= fchriften diefer Polizeiverordnung eine Melbung geschehen muß, ift verbunden, bem zur Melbung Berpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung diefer Berpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 8. Der An- und Umzug (§§ 1 und 3) muß innerhalb feche Tagen nach Gintritt besielben gemelbet werben. (Abgeanbert burch Bolizei-Berordnung v. 23. Septbr. 1904.)

Der Abjug (§ 2) muß vor Gintritt besfelben gemelbet werden.

§ 9. Die in biefer Polizei-Berordnung vorgeschriebenen Melbungen muffen schriftlich und genau nach Maßgabe ber Anlagemufter unter vollständiger und beutlicher Musfüllung fämtlicher Spalten erfolgen. Bei Un-, Um- und Abzügen von Familien hat die An-, Um- und Abmeldung des Chemannes, ber Chefrau und der Rinder auf einem und bemfelben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ift es nicht geftattet, mehrere Berfonen auf einem und bemfelben Blatte gu melben. Delbungen, welche ben vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 10. Die Meldungen find in zwei Exemplaren auf bem Polizeibureau (Melbeamt) einzureichen. Das eine Exemplar erhalt ber Melbende mit einer Bescheini: gung über die erfolgte Meldung sofort zurück. Bei den Abmeldungen gilt das dem Abmeldenden zurückgegebene, mit der polizeilichen Bescheinigung versehene Exemplar der Abmeldung zugleich als Abzugsattest zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde seines neuen Wohnortes.

§ 11. Aftive Militarpersonen unterliegen ben Bestimmungen biefer Polizei=

Berordnung nur hinfichtlich ihrer eigenen Berfon nicht.

§ 12. Buwiderhandlungen gegen die Beftimmungen diefer Polizeiverordnung werden mit Gelbftrafe bis zu 30 Mf., im Unvermögensfalle mit entsprechender Saftftrafe geahndet.

§ 13. Diese Polizei-Berordnung tritt mit dem 1. April 1898, von welchem Tage an durch die Polizei-Berordnung des Königlichen Regierungs-Präfidenten zu Lüneburg vom 10. Märg 1898 bie Bolizei-Berordnung ber vormaligen Königlichen Landbroftei Luneburg über bas Melbewefen vom 24. September 1874 für ben Begirt ber Stadt Barburg außer Rraft gefest mirb, in Rraft.

Die von der Polizei-Direktion am 25. November 1892 erlaffene Polizeiverordnung, betreffend bas Melbewesen in ber Stadt Barburg, tritt am 1. April 1898 außer Rraft.

Barburg, ben 15. Marg 1898.

Die Polizei-Direktion.

Denide.

6. Auszug ans der Urfunde,

betreffend die Perhältniffe der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde garburg.

Die hiefige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde verbleibt bis auf weiteres eine Kirchengemeinde im Sinne ber Kirchenvorstands: und Synodal-Ordnung vom 9. Oftober 1864.

Die Kirchengemeinde ift in fieben Pfarrbezirke mit je einem Geiftlichen geteilt.

Der erfte Bfarrbegirf umfaßt: Schlogftraße, Brauerhof, - Mühlenftraße, Richtweg, Lämmertwiete, Kirchenstraße, Sand, Ludwigftraße, Deichstraße, Lohmühlenweg, Rathausstraße, Rathausplaß, Hermannstraße, Stöbersgang, Neuestraße, Wallsftraße, Seilerstraße, Raufhausstraße, Blohmstraße, Parallelweg, Buxtehuderstraße, Gartenftraße, Bleicherweg, Lauenbrucherweg und die innerhalb diefer Grenzen liegenden ftabtischen Gebietsteile.

Der zweite Pfarrbezirk umfaßt: Dampfichiffsweg, Hafenbezirk, Schloß= bezirk, Hamburgerstraße, Elbdeich, Reulanderweg, Reulanderstraße, Kanalplat, Bahnhof= straße, Staatsbahnhof, Karnapp, Am Plat, Küchgarten, Oftseite, Grubeitraße, Am Werder, Werderstraße, Brückenstraße, Kl. Schippsee, Gr. Schippsee, Umweg, Am Wall, Friedrichstraße, Bokelmannstraße, Lauterbachstraße, Krummestraße, Langestraße, Schüttstraße, Seevestraße, Amalienstraße, Müllerstraße, Heinrichstraße, Ebelingstraße, Moorstraße, Lüneburgerstraße und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Ges Außerdem gehört dazu die Landgemeinde Lauenbruch. bietsteile.

Der dritte Pfarrbezirk umfaßt: Eißendorferstraße, 1. Bergstraße, 2. Berg= ftraße, 3. Bergstraße, Turnerstraße, Schulftraße, Brunnenstraße, 3. Twiete, 4. Twiete, Ernftftraße, Rreugftraße, Irrgarten, Rafernenftraße, Lindenftraße, Alberdftraße, Bilhelm= ftraße zwischen ber Gigenborferstraße und Marienstraße, Karlstraße, Auguststraße, Rudolfftrage und die innerhalb diefer Grenzen liegenden ftadtischen Gebietsteile.